

ihn als Heiligen. (Vgl. AA. SS. Boll. Oct. XII, 678 sqq.; Hist. litt. de la France V, 449 ss.; Coillier XII, n. éd. 614 ss.; Berner, Gesch. der apol. u. pol. Lit. II, Schaffhausen 1862, 679; sonstige Literatur bei Chevalier, Réport. und Supplém. s. v.) [H. Molitor O. S. B.]

Remigius (Remedius), der hl. Bischof von Reims, der gefeierte Frankenapostel, war um das Jahr 437 zu Laon aus einer vornehmen gallo-römischen Familie geboren. Schon in seinem 22. Lebensjahre (459) wurde er zum Bischof von Reims gewählt. Geschichtliche Berühmtheit hat er namentlich dadurch erlangt, daß er nach dem Berichte Gregors von Tours (Hist. Franc. 2, 31) den König Chlodwig (s. d. Art.) in der katholischen Religion unterrichtete und ihm feierlich die Taufe und die Firmung spendete (wahrscheinlich zu Reims Weihnachten 496). Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe ist durch die Ausführungen von W. Gundlach (Neues Archiv XIII [1888], 380 ff.), nach denen Chlodwig schon 486 bei Besiegung des Syagrius Christ gewesen sein soll, nicht erschüttert worden; ebenso wenig durch die Annahme von Br. Krusch (Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung XIV [1893], 441 ff.), Chlodwig sei erst nach dem gotischen Krieg zu Tours 508 getauft worden. An die Tauffeier knüpft sich die zuerst von Hincmar von Reims (Vita S. Remig. c. 38) erwähnte Legende von der berühmten Ampulla (vgl. Schrörs [s. u.] 307). Die Nachrichten über die weitere Wirksamkeit des hl. Remigius sind größtentheils fagenhaft; als historischer Kern kann aber wohl gelten, daß er eifrig für die Ausbreitung des katholischen Glaubens unter den Heiden und Arianern in Gallien thätig war. Unhaltbar ist die Angabe, Remigius sei durch ein Schreiben des Papstes Hormisdas zum päpstlichen Vicar für das Reich Chlodwigs ernannt worden; der betreffende, zuerst von Hincmar (l. c. c. 54) producirte Brief ist unächt (vgl. Thiel, Epist. Rom. Pontif. I, Brunsb. 1868, 123 sqq.); unverbürgt ist die weitere Behauptung Hincmars (l. c. c. 51), Chlodwig habe auf des Remigius Rath die Reformsynode von Orleans (511) einberufen; anscheinend hat der Reimer Bischof der Synode nicht einmal beigewohnt (Hardouin II, 1012 sqq.). Ferner ist es unsicher, ob wirklich, wie Hincmar (l. c. c. 42) behauptet, das Bisthum Laon dem hl. Remigius seine Entstehung verdankt. So sehr aber auch die Sage die Lebensgeschichte des Heiligen verbunkelt hat, so bleibt doch das Urtheil, welches der Geschichtschreiber der Franken über ihn gefällt, unangefochten: Erat sanctus episcopus egregiae scientiae et rethorice adprimum inbutus studiis, sed et sanotitate ita praelatus, ut Silvestri virtutibus equaretur. Der hl. Remigius erreichte ein hohes Alter; er starb 532 oder 538 in seinem 96. Lebensjahre, nachdem er 74 Jahre Bischof gewesen. In der Diöcese Reims wird sein Fest am 18. Januar, seinem Sterbetage, gefeiert; sonst meistens am 1. October, dem Jahres-

tage der Uebertragung des heiligen Leichnams in eine eigens gebaute Arripa in der Kirche des hl. Christophorus; nach Gregor von Tours (3, 21) wurde schon im J. 585 das Fest des hl. Remigius zu Metz am 1. October begangen. Im J. 1049 wurden die Reliquien des Heiligen von Papst Leo IX. in die von ihm consecrirte Abteikirche der Benedictiner zu Reims übertragen; dort, in St-Remi, ruhen sie noch jetzt (St-Martin et Rousselet, Dict. de Géogr. univ. V, Paris 1892, 84). — Von den Schriften des hl. Remigius sind nur vier Briefe erhalten (Mon. Germ. hist. Epist. III, 112 sqq.). Der erste ist ein Trostschreiben an Chlodwig anläßlich des Todes der Albofledis, einer Schwester des Königs; der zweite ertheilt Chlodwig oder dessen ältestem Sohn Theuderic (so Haud [s. u.] 212) weise und freimüthige Rathschläge bezüglich der Regierung; der dritte (aus dem Jahre 512) ist an drei gallische Bischöfe gerichtet, welche den Heiligen sehr scharf getadelt hatten wegen zu großer Nachsicht gegen einen gewissen Claudius. Er erwidert auf ihre Vorwürfe in folgender, für sein Verhältnis zu Chlodwig höchst bezeichnender Weise: Ego Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonium, qui erat non solum praedicator fidei catholicae, sed defensor. Scribitis: „Canonicum non fuisse, quod jussit, summo fungamini sacerdotio.“ Regionum praesul, custos patriae, gentium triumphator injunxit. Ueberdies habe Claudius auch Buße gethan. Der vierte Brief wendet sich gegen den Bischof Falco von Maasticht, welcher den zur Diöcese Reims gehörenden Ort Rouzon als seiner Jurisdiction untergeben betrachtet hatte. Auch ein angebliches Testament des hl. Remigius ist uns erhalten, und zwar in einer längeren und einer kürzeren Recension; während erstere (bei Flodoard., Hist. Rem. 1, 18) allgemein für interpolirt gilt, sah man bisher letztere (bei Migne, PP. lat. LXV, 969 sqq.) für ächt an. Neerdings wird jedoch auch die Richtigkeit des kürzeren Testaments von Br. Krusch (s. u.) bestritten und dasselbe als eine Fälschung Hincmars hingestellt; die Sache bedarf indeß noch sorgfältiger Nachprüfung. Von den Predigten des hl. Remigius, deren rhetorische Vollenbung Sibonius Apollinaris (Epist. 9, 7) in überschwänglicher Weise rühmt, ist keine auf uns gekommen. (Vgl. noch Greg. Turon. Liber in glor. confessor. c. 78; die sehr kurze, früher irrtümlich dem Venantius Fortunatus zugeschriebene Vita S. Remedii [Mon. Germ. hist. Auct. ant. IV, 2, 64—67], wohl nur eine Homilie aus der Zeit vor Gregor von Tours; dann Hincmars ausführliche Vita S. Remigii [Migne, PP. lat. CXXV, 1129—1188], nach dem Urtheile der Bollandisten [s. u.] fabulis respersa und illo auctore indigna [181. 64]: AA. SS. Boll. Oct. I, 59 sqq.; Hist. litt. de la France III, Paris 1785, 155 ss.; Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, Bamberg 1869,